

Archivordnung der Stadt Bad Teinach-Zavelstein Landkreis Calw

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und § 7 Abs. 3 des Landesarchivgesetzes hat der Gemeinderat von Bad Teinach-Zavelstein am 07. Juni 2010 folgende Archivordnung als Satzung beschlossen:

§ 1

Aufgaben und Stellung des Archivs

1. Die Gemeinde Bad Teinach-Zavelstein unterhält ein Gemeindearchiv im Rathaus Bad Teinach samt den Außenstellen in den Stadtteilen Zavelstein, Rötenbach, Sommenhardt, Emberg und Schmieh.
2. Das Gemeindearchiv hat die Aufgabe, alle in der Verwaltung anfallenden Unterlagen, die zur Aufgabenerfüllung nicht mehr ständig benötigt werden, zu überprüfen und solche von bleibendem Wert mit den entsprechenden Amtsdrucksachen zu verwahren, zu erhalten, zu erschließen, sowie allgemein nutzbar zu machen.

Das Gemeindearchiv sammelt außerdem die für die Geschichte und Gegenwart der Stadt Bad Teinach-Zavelstein bedeutsamen Dokumentationsunterlagen und unterhält eine Archivbibliothek. Es kann fremdes Archivgut aufnehmen.

3. Das Gemeindearchiv fördert die Erforschung und die Kenntnis der Orts- und Heimatgeschichte.
4. Falls kein Archivar als Fachkraft bestellt ist, beauftragt die Gemeinde eine Person innerhalb der Verwaltung, die für das Gemeindearchiv zuständig ist. Das Kreisarchiv weist diese Person in ihre Aufgaben ein und steht für die Auskünfte zur Verfügung.

§ 2

Benutzung des Archivs

1. Jeder der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, kann nach der Maßgabe dieser Archivordnung das Gemeindearchiv benutzen, soweit sich aus Rechtsvorschriften oder Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern des Archivguts nichts anderes ergibt.
2. Als Benutzung des Gemeindearchivs gelten:
 - a) Auskunft und Beratung durch das Archivpersonal,
 - b) Einsichtnahme in die Findbücher und sonstigen Hilfsmittel,
 - c) Einsichtnahme in Archivgut,
 - d) Einsicht in die Bestände der Archivbibliothek und Dokumentationsunterlagen

§ 3 Benutzungserlaubnis

1. Die Benutzung des Gemeindearchivs wird auf Antrag zugelassen, soweit Sperrfristen*) nicht entgegenstehen.
2. Der Antragsteller hat sich auf Verlangen über seine Person auszuweisen und einen Benutzungsantrag zu stellen.
3. Die Benutzung des Gemeindearchivs ist einzuschränken oder zu versagen, soweit
 - a) Grund zur Annahme besteht, dass das Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährdet würde,
 - b) Grund zur Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange Dritter entgegenstehen, oder
 - c) der Erhaltungszustand des Archivguts gefährdet würde oder
 - d) ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstehen würde oder
 - e) Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern des Archivguts entgegenstehen.
4. Die Benutzung kann auch aus anderen Gründen eingeschränkt oder versagt werden, insbesondere wenn
 - a) das Wohl der Gemeinde Bad Teinach-Zavelstein verletzt werden könnte,
 - b) der Antragsteller wiederholt oder schwerwiegend gegen die Archivordnung verstoßen hat oder ihm erteilte Auflagen nicht eingehalten hat,
 - c) der Ordnungszustand des Archivguts eine Benutzung nicht zulässt,
 - d) Archivgut aus dienstlichen Gründen oder wegen gleichzeitiger anderweitiger Benutzung nicht verfügbar ist,
 - e) der Benutzungszweck anderweitig, insbesondere durch Einsichtnahme in Druckwerke oder in Reproduktionen erreicht werden kann.
5. Die Benutzungserlaubnis kann mit Nebenbestimmungen (z.B. Auflagen, Bedingungen, Befristungen) versehen werden. Sie kann widerrufen oder zurückgenommen werden, insbesondere wenn,
 - a) Angaben im Benutzungsantrag nicht oder nicht mehr zutreffen oder
 - b) nachträgliche Gründe bekannt werden, die zur Versagung der Benutzung geführt hätten oder
 - c) der Benutzer gegen die Archivordnung verstößt oder ihm erteilte Auflagen nicht einhält,
 - d) der Benutzer Urheber- oder Persönlichkeitsschutzrechte sowie schutzwürdige Belange Dritter nicht beachtet.

*) § 6 Abs. 2 bis 5 und Abs. 6 Satz 1 und 2 des Landesarchivgesetzes, ferner §§ 8, 10 und 11 des Bundesarchivgesetzes

§ 4 Sperrfristen

1. Gemäß § 7 Abs. 3 des Landesarchivgesetzes gelten für Unterlagen, die nicht schon bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt sind oder der Öffentlichkeit zugänglich waren, folgende Sperrfristen:
 - Archivgut darf nicht vor Ablauf von 30 Jahren seit Entstehung der Unterlagen benutzt werden.
 - Unterlag das Archivgut den Rechtsvorschriften über Geheimhaltung, darf es frühestens 60 Jahre nach Entstehung der Unterlagen benutzt werden.
 - Bezieht sich Archivgut nach seiner Zweckbestimmung auf eine natürliche Person, so darf es unbeschadet der Fristen gemäß Ziffer 1 und 2 frühestens 10 Jahre nach deren Tod benutzt werden. Kann der Todestag nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand festgestellt werden, so endet die Sperrfrist 90 Jahre nach der Geburt.
2. Für Anträge auf Verkürzung der Sperrfristen gilt § 3 Abs. 1 entsprechend. Dieser schriftlich bei der Stadt Bad Teinach-Zavelstein einzureichende Antrag ist eingehend zu begründen bzw. die Einwilligung des Betroffenen einzuholen. Die Stadt Bad Teinach-Zavelstein kann Sperrfristen verkürzen, wenn schutzwürdige Belange des Betroffenen nicht entgegenstehen. § 6 Abs. 4 Sätze 3 und 4 des Landesarchivgesetzes gelten entsprechend.

§ 5 Ort und Zeit der Benutzung, Verhalten und Benutzungsort

1. Das Archivgut kann nur an dem dafür zugewiesenen Ort (Benutzerraum) eingesehen werden. Es kann nicht außer Haus ausgeliehen werden.
2. Die Benutzer haben sich am Benutzungsort so zu verhalten, dass kein anderer behindert oder belästigt wird. Zum Schutz des Archivguts ist es insbesondere untersagt, am Benutzungsort zu rauchen, zu essen oder zu trinken. Taschen, Mappen, Mäntel und dergleichen dürfen an den Benutzungsort nicht mitgenommen werden.
3. Computer, Digital- und sonstige -kamas, Diktiergeräte etc. dürfen nur mit vorheriger Zustimmung verwendet werden.

§ 6 Vorlage von Archivgut

1. Der Umfang des gleichzeitig vorzulegenden Archivguts kann beschränkt und die Bereithaltung zur Benutzung kann zeitlich begrenzt werden.

2. Archivgut ist sorgfältig zu behandeln und in gleicher Ordnung und in gleichem Zustand wie es vorgelegt wurde, spätestens am Ende der täglichen Benutzung wieder zurückzugeben. Es ist untersagt, Archivgut zu beschädigen oder zu verändern, insbesondere
 - a) Bemerkungen und Striche anzubringen,
 - b) verblasste Stellen nachzuziehen,
 - c) darauf zu radieren, es als Schreibunterlage zu verwenden oder Blätter herauszunehmen.

Bemerkt der Benutzer Schäden am Archivgut, so hat er sie unverzüglich dem Archivpersonal anzuzeigen.

3. In Ausnahmefällen kann Archivgut an andere hauptamtlich verwaltete Archive zur Benutzung und zu Ausstellungszwecken ausgeliehen werden.
4. Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für die Archivbibliothek.
5. Bei Entnahme von Archivalien ist der Lagerort unverzüglich zu kennzeichnen. Die Rückstellung soll alsbald erfolgen. Die innere Ordnung des Archivs darf nicht verändert werden.
6. Bei Umzügen des Archivguts muss der Bestand unter Einhaltung der Kennziffer nummeriert verpackt und am neuen Ort unter Aufsicht des Archivpersonals in der bisherigen Ordnung wieder aufgestellt werden.

§ 7 Haftung

Der Benutzer haftet für die von ihm verursachten Verluste oder Beschädigungen des überlassenen Archivguts sowie für die sonst bei der Benutzung des Gemeindearchivs verursachten Schäden. Dies gilt nicht, wenn er nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft.

§ 8 Auswertung des Archivguts

Der Benutzer hat bei der Auswertung des Archivguts die Rechte und schutzwürdigen Interessen der Gemeinde Bad Teinach-Zavelstein, die Urheber- und Persönlichkeitsrechte Dritter und deren schutzwürdige Interessen zu wahren. Er hat die Gemeinde Bad Teinach-Zavelstein von Ansprüchen Dritter freizustellen. Belegstellen sind anzugeben.

§ 9 Belegexemplare

1. Der Benutzer ist verpflichtet, von einem Druckwerk im Sinne von § 2 Abs. 1 des Pflichtexemplargesetzes, das er unter wesentlicher Verwendung von Archivgut der Gemeindearchivs verfasst oder erstellt hat, nach Erscheinen des Druckwerks dem Stadtarchiv unaufgefordert ein Belegexemplar unentgeltlich abzuliefern.
2. Ist dem Benutzer die unentgeltliche Ablieferung eines Belegexemplars insbesondere wegen der niedrigen Auflage oder der hohen Kosten des Druckwerks nicht zumutbar, kann er dem Gemeindearchiv entweder ein Exemplar des Druckwerks zur Herstellung einer Vervielfältigung für einen angemessenen Zeitraum überlassen oder eine Entschädigung bis zur Höhe des halben Ladenpreises verlangen. Wenn ein Ladenpreis nicht besteht, kann der Benutzer eine Entschädigung bis zur Höhe der halben Herstellungskosten des Belegexemplars verlangen.
3. Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Veröffentlichungen des Benutzers in Sammelwerken oder Zeitschriften sowie für Schriftwerke, die nicht veröffentlicht sind.
4. Beruht das Druckwerk oder nichtveröffentlichte Schriftwerk nur zum Teil auf der Verwendung von Archivgut des Gemeindearchivs, hat der Benutzer die Drucklegung mit den genauen bibliographischen Angaben anzuzeigen und dem Gemeindearchiv eine Vervielfältigung der entsprechenden Seiten zu überlassen.
5. Ohne Zustimmung des Benutzers dürfen nichtveröffentlichte Schriftwerke vom Gemeindearchiv nur zur Erschließung von Archivgut verwendet werden; anderen Personen darf keine Einsicht in nichtveröffentlichte Schriftwerke gewährt werden. Absatz 5 findet keine Anwendung, wenn das Urheberrecht erloschen ist.

§ 10 Reproduktionen

1. Die Fertigung von Reproduktionen und deren Publikation bedürfen der Zustimmung der Gemeinde Bad Teinach-Zavelstein. Die Reproduktionen dürfen nur für den freigegebenen Zweck und unter Angabe der Belegstellen verwendet werden.
2. Von jeder Veröffentlichung einer Reproduktion ist dem Gemeindearchiv ein Belegexemplar kostenlos zu überlassen.
3. Die Herstellung von Reproduktionen fremder Archivalien bedarf der schriftlichen Zustimmung des Eigentümers.

§ 11 Gebühren

Die Erhebung von Gebühren und Auslagen richtet sich nach der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Bad Teinach-Zavelstein in der jeweiligen Fassung.

Bei der Benutzung des Gemeindearchivs für wissenschaftliche und ortsgeschichtliche Zwecke wird auf die Erhebung von Gebühren verzichtet.

§ 12 Geltungsbereich

Diese Archivordnung gilt auch für Archivgut anderer Stellen, soweit mit den abgebenden Stellen keine andere Vereinbarung getroffen wurde.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Archivordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Teinach-Zavelstein, den 08.06.2010



Markus Wendel
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Bad Teinach-Zavelstein geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.